

Stiftungsurkunde

I. Ingress

Mit öffentlicher Urkunde vom 3. März 2005, hat Transparenta AG als Stifterin die "TRANSPARENTA Sammelstiftung für berufliche Vorsorge" errichtet.

Der Stiftungsrat hat zwecks einer Namensänderung sowie einer redaktionellen Überarbeitung beschlossen, die Stiftungsurkunde anzupassen. Daher wird die bisherige Stiftungsurkunde vollumfänglich aufgehoben und durch diese neue Version ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Art. 1 Name

Die Transparenta AG (nachstehend Stifterin) errichtet unter dem Namen

TRANSPARENTA Pensionskasse
(nachstehend Stiftung)

eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 OR.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Aesch, BL. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und deren Angehörigen der ihr angeschlossenen Arbeitgeber bzw. Firmen mit Sitz in der Schweiz gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Alter, Invalidität und Tod. Der Arbeitgeber oder die ihm gleich gestellten Personen können sich im Rahmen der Vorschriften des BVG der Pensionskasse anschliessen. Die Stiftung kann über die obligatorisch zu versichernden Leistungen hinaus Vorsorgeschutz gewähren sowie rein überobligatorische Vorsorge betreiben. Sie kann zudem Ermessensleistungen im Rahmen der versicherten Risiken ausrichten.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, located in the bottom right corner of the document.

Art. 4 Durchführung

Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Anschlussvertrags. Für jede angeschlossene Firma wird im Rahmen der Stiftung ein Vorsorgewerk errichtet.

Der Stiftungsrat erlässt für die angeschlossenen Vorsorgewerke ein Reglement über die Leistungen, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Er kann weitere Reglemente und Ausführungsbestimmungen erlassen (zum Beispiel Anlagereglement, versicherungstechnische Werte und Rückstellungen etc.). Die Leistungsarten, der Leistungsumfang und die Bestimmungen über die Finanzierung werden pro Vorsorgewerk von der jeweiligen Vorsorgekommission bestimmt. Der Stiftungsrat überwacht dabei die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Verwaltungskosten (Kostenreglement).

Art. 5 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 10'000.

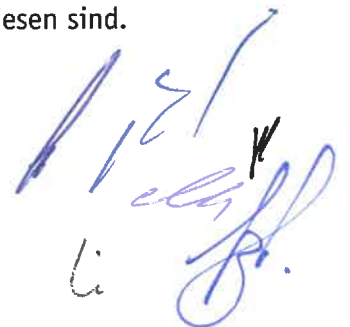
Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus

- dem Gemeinschaftsvermögen (Vermögen auf Ebene Stiftung)
- den Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Firmen gesetzlich verpflichtet sind oder die üblicherweise zusätzlich zum Lohn als Entgelt für geleistete Dienste ausgerichtet werden (Teuerungs- und Familienzulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (Art. 49 ff. BVV 2) nach anerkannten Grundsätzen anzulegen.

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Vorsorgewerke erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven gebildet wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.



Art. 6 Gemeinschaftsvermögen

Das Gemeinschaftsvermögen (Vermögen auf Ebene Stiftung) wird gebildet

- a) durch das anlässlich der Errichtung der Stiftung gewidmete Anfangskapital von CHF 10'000.
- b) durch Einnahmen der Stiftung, die nicht den Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke gutzuschreiben sind, durch freiwillige Zuwendungen Dritter, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch Erträge des Gemeinschaftsvermögens.

Art. 7 Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke

Die Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke werden durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Firmen und Dritter und durch die Erträge des Vermögens der einzelnen Vorsorgewerke gebildet.

Art. 8 Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgewerke

Die Vorsorgewerke der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Firmen sind voneinander unabhängig.

Für jedes Vorsorgewerk wird eine getrennte Rechnung geführt.

Art. 9 Organisation

Die Organe der Stiftung sind

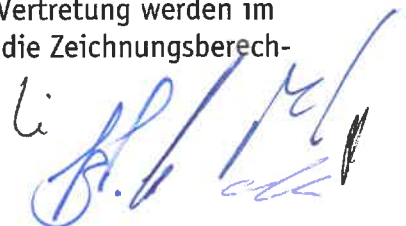
- der Stiftungsrat
- die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Vorsorgewerke
- die Revisionsstelle

Die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung werden nach Massgabe der Bestimmungen dieses Stiftungsstatutes unter Beachtung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften in einem besonderen Organisationsreglement geregelt, welches von der Stifterin erlassen wird. Das Organisationsreglement ist der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

Art. 10 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnet werden. Die Details der Wahl werden in einem Reglement geregelt.

Die Konstitution des Stiftungsrats, die Form der Beschlussfassung und die Vertretung werden im Reglement geregelt. Der Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien. Er kann die Zeichnungsberechtigung auch an Personen erteilen, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

Li: 

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Stiftungsrat ist leitendes Organ.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Urkunde und ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben.

Mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, nehmen Vertreter der Stifterin, welche von ihr bezeichnet und vom Stiftungsrat bestätigt werden, an den Stiftungsratssitzungen teil. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit beschliessen, dass die Vertreter der Stifterin bei einer Sitzung oder bei einzelnen Traktanden einer Sitzung nicht anwesend sind. Im Vorfeld eines Zirkulationsbeschlusses sind die Vertreter der Stifterin zum betroffenen Geschäft anzuhören, es sei denn, der Stiftungsrat beschliesse einstimmig, auf eine Anhörung zu verzichten.

Art. 11 Vorsorgekommission

Jede der Stiftung angeschlossene Firma bildet eine Vorsorgekommission, die sich aus gleich vielen Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertretern zusammensetzt (paritätisches Organ). Die Firma ordnet das Wahlverfahren im Rahmen des Organisationsreglements.

Die Vorsorgekommission vertritt die Firma und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Die der Vorsorgekommission zustehenden Aufgaben und Pflichten werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 12 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnung zum BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgewerke einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 13 Rechnungsführung

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 14 Interne Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus der beruflichen Vorsorge sowie aus Handlungen der Vorsorgekommissionen haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung bzw. der entsprechenden Vorsorgewerke. Die Haftung für Ansprüche aus beruflicher Vorsorge beschränkt sich auf die reglementarischen Verpflichtungen.

Art. 15 Änderungen

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Art. 16 Rechtsnachfolge und Liquidation


Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Auflösung des Anschlussvertrags eines Vorsorgewerks erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Teil- oder Gesamtliquidation. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation regelt. Das Reglement ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, deren Rechtsnachfolger oder Vertreter sowie an die der Stiftung angeschlossenen Firmen ist ausgeschlossen.


Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.


Aesch, 7. Mai 2024

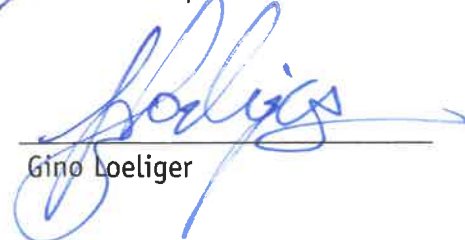
Unterzeichnend für den Stiftungsrat:



 Roger Dettwiler, Präsident


 René Lüthi, Vizepräsident


 Andreas Lampert


 Dr. Christoph Meier


 Gino Loeliger


 Peter Brunner

Genehmigt; Basel, den *21. November 2024*
BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht
beider Basel


Dominique Schneylin